

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Antrag der Bio-Energiedorf Wallen eG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW, eines Wärmepufferspeichers und einer Gasblase im Stadtgebiet Meschede

Die BIO-Energiedorf Wallen eG, v.d. Vorstands-Vors. Herrn Arnold Donner mit Sitz in 598672 Meschede-Wallen, Unterm Hessenberg 15 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.04.2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für eine Energieerzeugungsanlage auf dem Grundstück Gemarkung Wallen, Flur 26, Flurstück 190 sowie Flur 25, Flurstück 37 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.295 kW<sub>FWL</sub>, eines Warmwasserpufferspeichers mit einem Volumen von 120 m<sup>3</sup> und einer Gasblase mit einem Nutzvolumen von 2.050 m<sup>3</sup>.

Gemäß Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 08.07.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
41.3.40179-2019-04

Im Auftrag  
gez. Kraft